

Vorlage Nr.: LS_P/0316/2021

Aktenzeichen: 15-11-0

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei

Verfasser/in:

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	15.01.2021	

Anlage(n):

Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird beschlossen.

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung**

Vom xx Januar 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Hat ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung das gesetzlich geregelte Alter für den Eintritt in den Ruhestand erreicht, wird während der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Das bisherige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung tritt mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Ruhestand, wenn es nicht zuvor seine Entlassung verlangt hat.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.